



RICHTWERTKARTE 1976

Stichtag 31.12.1975

Maßstab 1:10 000

Erläuterungen zu den Richtwertangaben	
<p>Art u. Maß der baulichen Nutzung</p> <p>WS - Kleinsiedlungsgebiet WR - Reines Wohngebiet WA - Allgemeines Wohngebiet MD - Dorfgebiet MI - Mischgebiet MK - Kerngebiet GE - Gewerbegebiet GI - Industriegebiet SW - Wochenendausgabegebiet SO - Sondergebiet 04 - Grundflächenzahl 0 - Geschöfflichenzahl □ - Baumassenzahl g - geschlossene Bauweise o - offene Bauweise III - Zahl der Vollgeschosse --- - Grenze des Bruttobaugebietes</p>	<p>Richtwertangaben = Richtwert in DM/qm Eigenschaften des Richtwertgrundstücks</p> <p>Eingeklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragsfreie Grundstücke Nicht eingeklammerte Richtwerte beziehen sich auf erschließungsbeitragspflichtige Grundstücke</p> <p>Eigenschaften der Richtwertgrundstücke: Bei den Richtwertgrundstücken wird bei offener Bauweise eine Grundstücksbreite von 18m u. eine Grundstücksstärke von 40m, bei geschlossener Bauweise eine Grundstücksbreite von 10m u. eine Grundstücksstärke von 30m unterstellt. WR-0 = Richtwertgrundstück im reinen Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bauweise und 40m Grundstücksstärke (baureif erschlossen) WS-lo - R = Richtwertgrundstück im Kleinsiedlungsgebiet mit eingeschossiger offener Bebauung in der Entwicklungsstufe als Rohbauland. E = Richtwertgrundstück in der Entwicklungsstufe als Bauervartungsland. Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksform (insbesondere Grundstücksstärke) bewirken Abweichungen des Verkehrswertes vom Richtwert.</p>

Diese Richtwertkarte hat gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 in der Zeit vom 1. Juni 1976 bis 30. Juni 1976 öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den 14.7.1976

[Signature]
 Vorsitzender
 des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 (4) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gemäß § 4 (3) der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 ist am 22. Mai 1976 erfolgt.

Siegburg, den 14.7.1976

[Signature]
 Vorsitzender
 des Gutachterausschusses

Die Richtwerte sind gemäß § 143 (3) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 und gem. § 1 der „Verordnung über Richtwerte von Grundstücken“ vom 23. Juli 1963 durch den Gutachterausschuß für Grundstückspreise beim Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 23.12.1975

[Signature]
 Vorsitzender
 des Gutachterausschusses